



An alle
DirektorInnen
der allgemein bildenden
Pflichtschulen in Salzburg

ZAHL
20202-5081/62-2013
BETREFF
Schulbrief Nr. 4 - 2013/14

DATUM
17.12.2013

MOZARTPLATZ 8
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
TEL (0662) 8042 - 2226
FAX (0662) 8042 - 2916
pflichtschulen@salzburg.gv.at

Themenübersicht / Inhalt

I. Erlassänderungen.....	2
II. Förderstunden	5
III. Begehungsprotokolle des AMD Salzburg.....	6

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Der Zeitpunkt ist gekommen, in dem ich mich ein letztes Mal an Sie wenden darf. Ich werde mit Ende dieses Jahres aus der Bildungsabteilung ausscheiden und ab 02.01.2014 als Richter am neuen Landesverwaltungsgericht Salzburg arbeiten.

Ich kann Ihnen versichern, dass die mehrjährige Tätigkeit für das Salzburg Pflichtschulwesen eine große Bereicherung für mich war und zu einer persönlichen Verbundenheit geführt hat. Mit zunehmendem Einblick habe ich immer stärker miterleben können, welch unglaubliche Empathie, hohes Engagement und hervorragende Qualität im Salzburger Pflichtschulwesen auf Ebene der Lehrenden und Leitenden anzutreffen sind.

Als einer der von außen kam, habe ich in den Jahren versucht, eingefahrene Strukturen aufzubrechen und Dinge neu zu denken. Ich bin der Überzeugung, in Teilbereichen ist dies auch durchaus gelungen. Vor allem Ihr so wichtiger Berufsstand der Schulleiterinnen und Schulleiter stand im Zentrum meines Handelns. In meinen Augen sind Sie Schulleiterinnen und Schulleiter die eigentlichen Bildungsmanager und die wichtigsten

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at • DAS SALZBURGER BILDUNGSNETZ: <http://www.land.salzburg.at>

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • ABTEILUNG 2: BILDUNG

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2916 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Führungskräfte im Schulwesen, weshalb es mir ein Anliegen war, Ihnen dafür die entsprechende Wertschätzung entgegenzubringen und für Sie die unbefriedigenden und zum Teil inadäquaten Rahmenbedingungen zu verbessern. Mir ist bewusst, dass dieser Verbesserungsprozess nur in kleinen Schritten erfolgen kann und noch mehrere solcher Schritte erforderlich sind, um Ihre Arbeitszufriedenheit zu erhöhen. Ich bin guter Hoffnung, dass meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger diesen Weg fortsetzen wird.

Für die ausgezeichnete Zusammenarbeit möchte ich mich aufrichtig bedanken und darf Ihnen für Ihre dienstliche und persönliche Zukunft alles Gute wünschen.

I. Erlassänderungen

Wie in jedem Schuljahr sind aufgrund gesetzlicher Änderungen und Adaptierungen im Dienst- und Besoldungsrecht Novellierungen der einschlägigen Erlässe von Nöten. Die Abteilung 2 darf Ihnen daher nach erfolgtem Begutachtungsverfahren unter Einbindung des Zentralausschusses der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen Salzburg die Neufassung einiger dienstrechtlicher Erlässe bekanntgeben. Die Erlässe können Sie in der elektronischen Erlasssammlung unter http://www.salzburg.gv.at/themen/bildungsforschung/bildungsforschung-bildungseinstieg/behoerden/referat_2_02/gesetze_erlaesse-lehrer.htm finden.

Im Folgenden werden die inhaltlichen Änderungen näher erörtert. Wir dürfen Sie um entsprechende Information Ihres Kollegiums ersuchen.

Erlass 1.10 Arbeitszeit/Jahresnorm:

Hinsichtlich der Frage, ob SchulleiterInnen von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung freigestellt sind, wurde Punkt 3.3. um die Bestimmung des § 51 Abs. 8 LDG 1984 ergänzt, welcher bislang nicht im Erlass erfasst war. So zählen zwei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung – unabhängig davon, an wie vielen Tagen sie zustande kommen – und auch mindestens fünf integrativ in der Grundstufe I geführte Vorschulkinder als „Klasse“.

Dienstrechtlich ist das Konstrukt von Dauer-Mehrdienstleistungen für LehrerInnen mit herabgesetzter Lehrverpflichtung bzw. Teilbeschäftigung seit jeher bekannt, fand jedoch in der Vergangenheit kaum Anwendung. Übernehmen jedoch eben solche Lehrpersonen im Rahmen einer LTA-Änderung Stunden von nur vorübergehend (und nicht das gesamte restliche Unterrichtsjahr) abwesenden LehrerInnen, handelt es sich dabei ebenso wie bei vollbeschäftigten Lehrpersonen um Dauer-Mehrdienstleistungen. Eine Erhöhung des individuellen Lehrverpflichtungsausmaßes ist in diesem Fall nicht zulässig. Eine Abbildung dieser Dauer-MDL in SokratesWEB im LTA ist jedoch technisch nicht möglich, weshalb die gehaltenen Stunden von der Schulleitung als Einzel-MDL abzurechnen sind (Punkt 5.1.3.).

In Punkt 5.2.1. wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Überstundenanordnung für die Durchführung von Projektunterricht nicht zulässig ist. In der Praxis haben daher alle SchulleiterInnen bei der Diensterteilung für Projektunterricht zwingend darauf zu achten, dass alle Lehrpersonen entsprechend ihrer persönlichen Unterrichtsverpflichtung in der jeweiligen Klasse am Projektunterricht teilnehmen. Sollte es aus pädagogischen Gründen unvermeidbar sein, dass einzelne Lehrpersonen über deren normales wöchentliches Unterrichtsausmaß in dieser Klasse hinaus am Projektunterricht teilnehmen, kann dies nur anstatt anderer Lehrpersonen erfolgen und nicht zusätzlich (dafür gibt es keine der Schule kontingentsmäßig zugewiesenen Stunden). In solchen Fällen sind MDL dadurch zu vermeiden, dass jene Lehrkräfte, deren bezahlte Unterrichtsarbeit durch Projektunterricht, an dem sie wegen der Stundenübernahme durch andere Lehrpersonen nicht teilnehmen, entfällt, den Stundenentfall dadurch hereinzubringen haben, dass mit jenen Lehrpersonen, die über deren normales Unterrichtsstundenausmaß hinaus Projektunterricht erteilen, die Stunden soweit getauscht werden, dass kein Saldo entsteht.

Im Unterschied zu Schulveranstaltungen, welche zur Gänze im C-Topf zu veranschlagen sind, findet die Vor- und Nachbereitung von Projektunterricht im Rahmen des B-Topfes der Unterrichtsstunden Deckung und ist daher eine gesonderte Dotierung im C-Topf ausgeschlossen.

In Punkt 5.2.4. wird klargestellt, dass Anstatt-Stunden sowohl an Stamm- als auch an Nebenschulen zu erbringen sind. Ein Anfall von Mehrdienstleistungen, obwohl – ungeachtet des Standortes die Wochenunterrichtsverpflichtung nicht erfüllt wird – wäre nicht zu rechtfertigen. Stamm- und NebenschulleiterInnen werden gebeten, die allfällige Verfügbarkeit der Lehrperson untereinander zu kommunizieren.

Erlass 1.19 Dienstpflichten:

Mit dem **Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012** wurde das System der gerichtlichen Strafbarkeit von Geschenkkannahmen im weitesten Sinn neuerlich einer grundlegenden Änderung unterzogen (siehe Punkt 2.10).

So entfällt zunächst der unmittelbare Konnex zu dienstrechtlich erlaubten Geschenkkannahmen, welche früher gleichzeitig auch gerichtlich nicht strafbar waren.

Nunmehr sind *auf Lehrerseite* jedes Fordern eines Vorteils und auch die Annahme oder das sich versprechen Lassen eines ungebührlichen Vorteils strafbar und zwar unabhängig davon, ob sich dieses auf die pflichtgemäße oder pflichtwidrige Vornahme eines bestimmten Amtsgeschäftes richtet oder auch nur der Vorsatz vorliegt, sich in seiner Lehrertätigkeit dadurch beeinflussen zu lassen. Letzteres fällt unter den Begriff des sogenannten „Anfütterns“, wobei die Schenkung darauf abzielt, in Hinblick auf die zukünftige Zusammenarbeit das Gegenüber positiv zu stimmen, noch ohne ein bestimmtes Ziel (Amtsgeschäft, z.B. die Note im Abschlusszeugnis) vor Augen zu haben. Hierin liegt auch die größte strafrechtliche Neuerung. Bemerkenswert ist, dass der/die GeschenknnehmerIn im Rahmen der Anfütterung straffrei bleibt, wenn der Vorteil geringfügig ist und keine Gewerbmäßigkeit vorliegt. Für die Beurteilung der Geringfügigkeit wird eine Wertgrenze (sog. Bagatellgrenze) von € 100,00 angenommen.

Auf Seite des/der Dritten (insbesondere Eltern) korrelieren damit folgende strafrechtlich relevante Tatbestände:

Das Anbieten, Versprechen und Gewähren von ungebührlichen Vorteilen ist sowohl in Hinblick auf konkrete Amtsgeschäfte als auch zur bloßen Beeinflussung (Anfüttern) strafbar. Eine Bagatellgrenze existiert hier nicht!

Die Definition des ungebührlichen Vorteils findet sich in Punkt 2.10.3. So ist ein Vorteil nicht ungebührlich, wenn seine Annahme gesetzlich erlaubt ist (in unserem Fall dienstrechtlich – siehe Punkt 2.10.4. samt neuen näheren Ausführungen) und keine Gewerbsmäßigkeit vorliegt. Das heißt, orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert können bei entsprechendem Angebot straffrei angenommen werden.

Ebenso können Vorteile angenommen werden, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (z.B. gemeinsames, vom Schulerhalter bezahltes Essen im Rahmen einer Schuleröffnung).

Zuletzt zählen Vorteile für gemeinnützige Zwecke, welche von der Lehrperson nicht nach Belieben verwendet werden können, nicht zu den ungebührlichen Vorteilen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Geschenkkannahme auf Lehrerseite beinahe lückenlos strafbar ist (mit Ausnahme der Bagatellgrenze beim „Anfüttern“ und den orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten). Noch viel strenger gestaltet sich jedoch die Rechtslage für die Geschenkgeber, nämlich in der Regel die Eltern, sodass auch zum Wohle dieser appelliert wird, insbesondere Abhilfe gegen zu Schulschluss leider übliche Geschenke zu schaffen und dies auch rechtzeitig zu kommunizieren.

Neu implementiert wurde mit 1.9.2013 das **sicherheitspolizeiliche Betretungsverbot für Schulen**. Dieses ist im Wesentlichen dem Betretungsverbot für Wohnungen nachgebildet und kann bei einer Gefährdung eines Schülers/einer Schülerin für die Schule samt einem Umkreis von 50 Metern gegen jene Person, von welcher die Gefährdung ausgeht, verhängt werden. Hinsichtlich des Procederes und der genauen rechtlichen Vorgaben dürfen wir Sie um Durchsicht des Punktes 3.11. ersuchen. Zumal Sie als SchulleiterIn jederzeit seitens der Exekutive mit der Information über ein solches Betretungsverbot konfrontiert werden können, empfiehlt sich die genaue Durchsicht dieses Punktes, um im Anlassfall adäquat reagieren und die korrekten Anweisungen an allenfalls betroffene Lehrpersonen geben zu können.

Erlass 2.10 Dienstaufträge, Reisegebühren

Das Zuständigkeitsregime in Hinblick auf die Gewährung von Dienstaufträgen wurde mit Wirkung vom 1.12.2013 durch eine Novelle des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995 – LDHG 1995 einer kompletten Neuerung unterzogen. Ziel

war eine Zusammenführung der bislang insbesondere im mobilen Dienst sehr zersplitterten und kasuistischen Zuständigkeiten, welche häufig zu Unklarheiten führten.

Nunmehr gilt der Grundsatz, dass die Erteilung von Dienstaufträgen für LehrerInnen unabhängig von Dauer und Anlass der Dienstreise (also auch z.B. bei Fortbildungen im Ausland oder bei die Dauer von drei Tagen übersteigenden mobilen Diensten) und damit einhergehend auch die allfällige Erteilung der PKW-Genehmigung in die Zuständigkeit des Schulleiters/der Schulleiterin fällt. Auch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Reiserechnung von Lehrpersonen liegt ausschließlich bei der Schulleitung.

In Hinblick auf SchulleiterInnen kommen sämtliche im vorigen Absatz genannten Kompetenzen den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu.

Eine Sonderzuständigkeit der Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung besteht weiterhin unverändert für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte. Auf die Notwendigkeit, diese Ansuchen ausnahmslos im Dienstweg einzubringen, darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die Thematik der Stamm-Nebenschul-Fahrten, für welche bislang (mobiler Dienst über 14 Tage) die Abteilung 2 zur Erteilung des Dienstauftrages (incl. allfälliger PKW-Genehmigung) zuständig war. Hinsichtlich Lehrpersonen liegt die Zuständigkeit ab 1.12.2013 wieder bei den SchulleiterInnen, in den Fällen von Stamm-Nebenschulunterricht durch LeiterInnen bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Wurde für das laufende Schuljahr 2013/14 bereits seitens der Abteilung 2 das dienstliche Interesse an der Benützung des Privat-PKW's bestätigt, so behält diese Genehmigung ihre Gültigkeit und ist nicht erneut bei der nunmehr zuständigen Stelle darum anzusuchen. Neu einlangende Ansuchen (z.B. bei Neuanstellung) unterliegen dem neuen Zuständigkeitsregime.

Zu guter Letzt wurde in Punkt 8.3. zum Thema der Schulveranstaltungen aufgrund eines Anlassfalles der Hinweis aufgenommen, dass bei der Auswahl von LeiterInnen und Begleitpersonen für Schulveranstaltungen als Ausfluss der dienstgeberischen Fürsorgepflicht auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrpersonen Bedacht zu nehmen ist, um Haftungsproblematiken hintanzuhalten.

II. Förderstunden

Aus gegebenem Anlass dürfen die rechtlichen Grundlagen zur Abhaltung von Förderunterricht an Haupt- und Neuen Mittelschulen in Erinnerung gerufen werden. Das Angebot und in Folge auch die Abrechnung der Förderstunden sind insbesondere nur dann zulässig, wenn gemäß § 4 Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung die MindestschülerInnenanzahl von acht erreicht und dem in § 12 Schulunterrichtsgesetz definierten Zweck der Abhaltung von Förderunterricht entsprochen wird. Die Regelungen hinsichtlich der Gesamtanzahl der pro Unterrichtsjahr anzubietenden Förderstunden pro Schüler und Klasse finden sich im Lehrplan der Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abhaltung und letztlich auch die Abrechnung von Förderstunden ohne Vorliegen der soeben angeführten Voraussetzungen nicht zulässig sind.

III. Begehungsprotokolle des AMD Salzburg

Der Arbeitsmedizinische Dienst Salzburg wurde vom Land Salzburg damit beauftragt, beginnend mit September 2010 binnen vier Jahren sämtliche APS-Standorte im Land Salzburg durch ArbeitsmedizinerInnen zu begehen und in Hinblick auf Belastungen und/oder Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten zu überprüfen (nicht zu verwechseln mit den Begehungen durch Sicherheitsfachkräfte, welche die sicherheitstechnische Überprüfung vornehmen). Als Resultat dieser Begehungen wird ein sog. Begehungsprotokoll an die Abteilung 2 übermittelt. Irrtümlich wurden solche Protokolle sodann auch an den Schulerhalter zur Kenntnis übermittelt, was für berechtigten Unmut bei einigen SchulleiterInnen sorgte. Dafür möchten wir uns entschuldigen und gleichzeitig festhalten, dass zukünftig die Protokolle ausschließlich der Verwendung durch die Abteilung 2 dienen. Sollte aus dem Protokoll hervorgehen, dass Veranlassungen durch den Schulerhalter erforderlich wären, wird dieser gesondert hievon in Kenntnis gesetzt.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Allgemeinbildende Pflichtschulen möchte ich mich für die gute Zusammenarbeit in diesem Kalenderjahr bedanken und wünsche Ihnen einen erfolgreichen Jahresausklang. Das Referat 2/02 wird während der Weihnachtsferien nur eingeschränkt erreichbar sein. Im Rahmen eines Journaledienstes steht Ihnen jedoch in dringenden Fällen am 23., 27. und 30.12.2013 sowie am 2. und 3.1.2014 in der Zeit von 08:30 bis 12:00 Uhr jeweils mindestens ein/e MitarbeiterIn telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Referatsleiter:

Ing. Mag. Dr. Karl Premiße

Amtssigniert: Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Mag. Eva Veichtlbauer LL.M., Leiterin der Abteilung 2
2. Alle MitarbeiterInnen des Referates 2/02
3. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
4. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
5. Alle IT-BetreuerInnen
6. Alle BezirksreferentInnen in den Schulämtern
7. Landes- und BezirksschulinspektorInnen
8. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen